



Bezirks-Schwingklub Sissach

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Der 1919 gegründete Bezirks-Schwingklub Sissach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil seines Präsidenten. Der Bezirks-Schwingklub Sissach ist Mitglied des **BL-Kantonalen**-, Nordwestschweizerischen- und Eidgenössischen Schwinger Verbandes. Er bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwingens und verbindet damit die Pflege einer aufrichtigen Kameradschaft.

II. Mitgliederschaft

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglied sind an den Vorstand zu richten. Sie werden von diesem beantragt und an der Generalversammlung entschieden.

a. Der Bezirks-Schwingklub Sissach besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Kantonal-Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Jungschwängern
- **Freimitglieder**

Passivmitglieder müssen das 16. Altersjahr erreicht haben.

b. Mitglieder, die sich um unseren Klub oder um das Schwingerwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, **können durch den Vorstand nominiert und durch die General-Versammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.**

c. Als Kantonal-Veteranen können zu Händen der kantonalen Generalversammlung **ehemalige-Aktivschwinger-Mitglieder** in Vorschlag gebracht werden, welche 25 Jahre bei einem Schwingklub Mitglied waren und das 45. Altersjahr erreicht haben. **Der Vorstand informiert seine Mitglieder bei Erreichen der beiden Bedingungen einmalig für einen Beitritt.**
übergeordnet zur Ernennung als Kantonal-Veteran gelten die Bestimmungen der Statuten des BLKSV

d. **Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsmitglieder zu Freimitglieder zu ernennen.**

- e. **Jugendliche** vom 8. – 15. Altersjahren können dem Bezirks-Schwingklub Sissach als Jungschwinger/innen beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- f. **Jugendliche Jungschwinger/innen**, welche im 16. Lebensjahr stehen, werden an der Generalversammlung zu den Aktiven aufgenommen.
- g. Austritte und Ausschluss:
 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung an den Vorstand
 - Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht aus dem Verein auszuschliessen
 - Infolge Verlustes des unbescholtenen Rufes oder auch wegen störendem Verhalten gegenüber der Entwicklung oder dem Zweck des Klubs, kann die Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der Stimmenden dafür aussprechen.

III. Rechten und Pflichten

- Jedes Mitglied hat den vorliegenden Statuten und den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.
- Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.
- Die Kantonal- und Bezirks-Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit Beitragsfrei. Beitragsfrei sind ferner: Ehrenmitglieder, **Freimitglieder**, und Jungschwinger.
- Die Aktiv- und Jungschwinger müssen bei der Eidg. Schwingerhilfskasse versichert sein
- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Alle ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Generalversammlung

Die oberste beschlussfassende Behörde ist die Generalversammlung. Sie wird ordentlicherweise jährlich vor der kantonalen Generalversammlung vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen so oft er es für notwendig erachtet oder aber auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/3 der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr. Bei Gleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Auf Anträge aus der Versammlung, die mit den zu behandelnden Traktanden nicht in Beziehung stehen, kann nur eingetreten werden, sofern $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Als ordentliche Geschäfte sind von der Generalversammlung zu erledigen:

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2 Abnahme und Bestätigung von
 - Jahresberichte Präsident, Technischer Leiter & Jungschwingerleiter
 - Kassa- und Revisorenbericht, Budget
- 3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 4 Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren inkl. Ersatz
 - Bestätigung der Vorschläge für:
 - den/die Vertreter im Kantonalvorstand
 - kantonale und NWS Kampfrichter
- 5 Ehrungen und Ernennungen
- 6 Behandlung aller nicht in die Kompetenz anderer Organe fallender Geschäfte

Die Einladung mit Traktandenliste zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand

b. Der Vorstand

Der Vorstand wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und umfasst folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar/Protokollführer
- Kassier
- Jungschwingerleiter
- ev. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt selbständig die laufenden Geschäfte.

Er sorgt für richtige Handhabung der Statuten, Ausführung der Beschlüsse und wacht sorgfältig über alle Interessen des Klubs.

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid

c. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung über die erfolgte Rechnungsprüfung.

V. Kasse

a. Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge von schwingerischen und sonstigen Anlässen
- Zinserträge
- Schenkungen

b. Ausgaben

Folgende Ausgaben werden bestritten:

- Beiträge an den Kantonalverband
- Verwaltungskosten, Anschaffungen

Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 2'000.--. In allgemeinen Kassageschäften führt der Kassier allein die verbindliche Unterschrift.

VI. Tätigkeit des Klubs

Der Verein gibt den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zum Schwingen. Um Geselligkeit und Zusammenhang unter den Mitgliedern zu fördern, veranstaltet der Bezirks-Schwingklub sporadisch ein Schwingfest.

VII. Schlussbestimmungen

Eine Revision dieser Statuten erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dafür stimmen.

Eine Auflösung des Bezirks-Schwingklubs kann nur an einer Generalversammlung durch Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Klubmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung wird des Klubvermögen zur Verwaltung an den Vorstand des Kantonalen Schwingerverbandes Baselland übergeben. Dieser händigt es einem späteren wieder gegründeten Schwingklub mit gleichem Zweck und Ziel in unserem Bezirk wieder aus.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom

Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Artikel und Beschlüsse aufgehoben.